Bezirkshauptmannschaft Baden Baden, am 2. Mai 1961 .

Zahl : IX - 2 - 1172 - 1961

Platanen im Park bei Baden,
Erziehungsanstalt in Hirtenberg;
Unterschutzstellung .

Beil. : - 1 -

Im Park der Bundeserziehungsanstalt Hirtenberg befinden sich 20 Platanen, die im Sinne des § 2 des N.ö. Naturschutzgesetzes schutzwürdige Objekte darstellen.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird festgestellt:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiemit gemäss des Landesregierung gemäss § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, die auf dem Grundstück Nr.201, Bp.1, Kat.Gde.Hirtenberg, befindlichen 20 Platanen (platanus acerifolia) mit einer Höhe von 12 - 15 m und einem Stammumfang von 3,5 bis 3,8 m je Baum zum Naturdenkmal.

Auf Grund der on.gesetzlichen Bestimmungen steht auch die Umgebung, das ist der gesamte Park, in dem sich die Platanen befinden, unter Schutz.

Gemäss § 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes kann die Landesregierung einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären. Diese Erklärung kann sich auch auf die Umgebung des Naturdenkmales erstrecken. Im Sinne des Abs.1 leg.cit. angeführten Naturgebilden gehören insbesondere : Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtlich merkwürdige Aufschlüsse und Erscheinungsformen, gesondert stehende Pflanzen und Tiere, landschaftlich hervorragende Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen.

Nach § 1 der Naturschutzverordnung kommt sie Schutz der Umgebung des Naturdenkmales insbesondere dann in Betracht, wenn durch Massnahmen in der Nähe des Naturdenkmales eine Gefährdung, Veränderung oder Minderung seines Erscheinungsbildes hervorgerufen werden könnte. Die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen wird gemäss § 19 des Gesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Die erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal bezw. die Löschung ist im Amtsblatte der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen.

Die Bäume stellen infolge ihrer Beschaffenheit ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem ehemaligen Schlosspark ein besonderes Gepräge, sodass die Voraussetzungen der oa. gesetzlichen Bestimmungen für die Erklärung der Bäume zum Naturdenkmal bei gleichzeitiger Einbeziehung der mitzuschützenden Umgebung vorliegen.

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, als Eigentümer hat zu Zahl 183.969.12A-1961 vom 5.4.1961 erklärt, gegen die Massnahme unter den Bedingungen keinen Einwand zu erheben, dass der Lehrbetrieb nicht gestört werde und ausser den mit Naturschutz betrauten Personen andere nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der Heimleitung den Park besuchen dürften sowie dass dem Bund durch die Unterschutzstellung keine Kosten erwüchsen.

Diese Vorbehalte können anerkannt werden, da es dem Grundeigentümer unbenommen bleibt, das Betreten des Grundes zu gestatten oder zu verbieten und der Naturschutzbehörde kein Recht zusteht, auf die zivilrechtlich zu beurteilenden Angelegenheiten Einfluss zu nehmen. Der Lehrbetrieb wird durch die Unterschutzstellung nicht gestört und erwachsen dem Bund dadurch keine Kosten.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und den Vorbehalten des Grundeigentümers Rechnung getragen wird, war wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

- - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bäume - ausser bei Gefahr im Verzug - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung gefällt oder sonst in ihrem Bestande verändert werden dürfen.

Dieser Bescheid ergeht gleichlauten-d an :

1.) die Republik Österreich, vertr.durch das Bundesministerium f. Inneres, Abt.12, z.Zl.183.969.12A-1961, in WIEN I., 2-fach ;
2.) die Heimleitung der Bundeserziehungsanstalt in HIRTENBERG ;
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, z.Zl.L.A.III/2-559/1n-1961, in WIEN I., 2-fach ;
4.) den Herrn Bürgermeister in H i r t e n b e r g ;
5.) das n.ö.Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Naturschutzkonsulenten, Herrn Baurat Dipl.Ing.Wilhelm ZACH in Wr.Neustadt, Neuklosterpl.1 ;
6.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Dir.Anton Ludwig H ü b l in Baden, Prinz Solmsstrasse Nr.22 a.

Für den Bezirkshauptmann :
F r a p l e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung :

Bürodirektor.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1.An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung V/2
z.Hd.d.Herrn Generalanwaltes
Mag.Karl FRIES

1016 Wien, Postfach 63

Dieser Bescheid ist seit 5. Jänner 1993 rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer

	Beilagen
9-N-82036	1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
377/92- V 99	Wolfsbauer	DW 43	14. Dezember 1992

Betrifft
Naturdenkmal Nr.71 - "20 Platanen" in Hirtenberg; Widerruf;
Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid vom 2. Mai 1961, Zl.IX-B-17/2-1961, zum Naturdenkmal erklärten 20 Platanen auf dem Grundstück Nr.201 der KG.Hirtenberg, die im Anstaltsareal der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg im sogenannten "Spa zierhof" ca. 3 m vom Zauneck entfernt stockt und verfügt die Löschung der Erklärung hinsichtlich dieser Platane zum Naturdenkmal in der unter Nr.71 erfolgten Eintragung in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet dem Bund, vertreten durch die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal "20 Platanen in Hirtenberg", Ebl.71, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, baumchirurgische Sanierungsmaßnah-

men an den Platanen vorzunehmen und zwar unter Einhaltung folgender Auflage:

Die baumchirurgischen Sanierungsmaßnahmen sind von einer befugten Fachfirma durchführen zu lassen.

Der Bund ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	S 60,--
	=======

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 und § 19 Nö Naturschutzgesetz, LGBl.5500-3
b) für die Kostenentscheidung
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl.3800
Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl.3800/1

Begründung

Zu I.:
Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg hat in ihrem Schreiben vom 27. Oktober 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß bei der, beim Spazierhof im Anstaltsareal der Strafvollzugsanstalt, stockenden Platane, die Standfestigkeit nicht mehr gegeben erscheine. Aus Gründen der Sicherheit wurde daher um Fällung ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:
Bereits zwei Jahre nach Naturdenkmalerklärung wurde in einem Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Baden von einer Platane berichtet, welche zum Teil durch Witterungseinflüsse ausgehöhlt und vom Sturm geknickt werden könnte. Damals wurde bereits erwogen, den Baum zu sanieren oder zu fällen. Als Schutzmaßnahme wurde empfohlen, die Innenflächen des Hohlraumes von allen Fäulnisteilen zu befreien und mit Steinkohlenteer zu streichen. Im Jahre 1986 wurden an zwei Platanen baumchirurgische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden von einer Fachfirma für Baumchirurgie starke Schäden im Stammbereich und am Wurzelhals (3 m2) festge-

stellt. Die Stabilisierung des Stammes erfolgte durch Einbau von Stahlgewindestangen.

Gutachten:
Eine Besichtigung der naturdenkmalgeschützten Platane beim sogenannten "Spazierhof" der Anstalt am 9. November 1992 hat folgenden Zustand gezeigt:
Die Platane steht nur 3 m vom Zauneck des "Spazierhofes". Die Wunde am Stamm verläuft parallel zum Zaun. Die Rindenverletzung dürfte durch Bauarbeiten am "Spazierhof" verursacht worden sein. Diese Bauarbeiten haben wahrscheinlich auch zu einer Verletzung des Wurzelhalses und nachfolgend zu Pilzbefall im Stammbereich geführt. Die sanierte Rindenverletzung von etwa 3 m2 wurde mit Wundverschlußmittel behandelt. In der Mitte dieser Wunde ist ein ca. 50 cm langer Spalt, in welchem man in Stammitte einen Hohlraum erkennen kann. Durch Auftreten des "Knickmoments" in Richtung auf den "Spazierhof" und das angrenzende Gebäude ist besonders bei Stürmen nicht auszuschließen, daß der Baum Personen und Sachwerte gefährdet. Die verschlossene Wunde hat zu einer größeren Fäulnis des Holzes geführt. Im Randbereich der behandelten Wundfläche haben sich bereits Pilzkörper gebildet. Es hat sich gezeigt, daß selbst diese großzügigen Sanierungsmaßnahmen vor 6 Jahren mit Ausschneiden bis ins gesunde Holz, Desinfizieren und Versiegeln mit plastischer Rinde, das Pilzwachstum nicht stoppen konnte. Es muß angenommen werden, daß der Baum (durch die Baumaßnahmen) im Wurzelbereich schwerst beschädigt wurde. Eine neuerliche Sanierung erscheint daher nicht mehr sinnvoll. Gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 Nö Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt."

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 Nö Naturschutzgesetz zu widerrufen.

Zu II.:
Die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg hat in ihrem Schreiben vom 17. November 1992 um Bewilligung angesucht, in Ausnahme- vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am bereits näher bezeichneten Naturdenkmal die im Spruche dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden, nach Überprüfung, ein Gutachten erstellt, welches der Gemeinde Hirtenberg wie auch der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß, bei Einhaltung der im Spruche dieses Bescheides vorgeschriebenen Auflage, gegen das beantragte Vorhaben (es sollen hauptsächlich Dürräste entfernt werden) keine Einwände bestehen.

Die "20 Platanen" im Areal der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg wurden mit Bescheid vom 2. Mai 1961, Zl.IX-B-17/2-1961, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs.5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs.2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnten die beantragten Aus

nahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg, Leobersdorferstraße 16, 2552 Hirtenberg
3. Marktgemeinde Hirtenberg, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2552 Hirtenberg
4. die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Fotokopie
(Ungersbäck)

Bezirkshauptmannschaft Baden Baden, am 2. Mai 1961 .

Zahl : IX - 2 - 1172 - 1961

Platanen im Park bei Baden,
Erziehungsanstalt in Hirtenberg;
Unterschutzstellung .

Beil. : - 1 -

Im Park der Bundeserziehungsanstalt Hirtenberg befinden sich 20 Platanen, die im Sinne des § 2 des N.ö. Naturschutzgesetzes schutzwürdige Objekte darstellen.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird festgestellt:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiemit gemäss des Landesregierung gemäss § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, die auf dem Grundstück Nr.201, Bp.1, Kat.Gde.Hirtenberg, befindlichen 20 Platanen (platanus acerifolia) mit einer Höhe von 12 - 15 m und einem Stammumfang von 3,5 bis 3,8 m je Baum zum Naturdenkmal.

Auf Grund der on.gesetzlichen Bestimmungen steht auch die Umgebung, das ist der gesamte Park, in dem sich die Platanen befinden, unter Schutz.

Gemäss § 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes kann die Landesregierung einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären. Diese Erklärung kann sich auch auf die Umgebung des Naturdenkmales erstrecken. Im Sinne des Abs.1 leg.cit. angeführten Naturgebilden gehören insbesondere : Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtlich merkwürdige Aufschlüsse und Erscheinungsformen, gesondert stehende Pflanzen und Tiere, landschaftlich hervorragende Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen.

Nach § 1 der Naturschutzverordnung kommt sie Schutz der Umgebung des Naturdenkmales insbesondere dann in Betracht, wenn durch Massnahmen in der Nähe des Naturdenkmales eine Gefährdung, Veränderung oder Minderung seines Erscheinungsbildes hervorgerufen werden könnte. Die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen wird gemäss § 19 des Gesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Die erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal bezw. die Löschung ist im Amtsblatte der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen.

Die Bäume stellen infolge ihrer Beschaffenheit ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem ehemaligen Schlosspark ein besonderes Gepräge, sodass die Voraussetzungen der oa. gesetzlichen Bestimmungen für die Erklärung der Bäume zum Naturdenkmal bei gleichzeitiger Einbeziehung der mitzuschützenden Umgebung vorliegen.

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, als Eigentümer hat zu Zahl 183.969.12A-1961 vom 5.4.1961 erklärt, gegen die Massnahme unter den Bedingungen keinen Einwand zu erheben, dass der Lehrbetrieb nicht gestört werde und ausser den mit Naturschutz betrauten Personen andere nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der Heimleitung den Park besuchen dürften sowie dass dem Bund durch die Unterschutzstellung keine Kosten erwüchsen.

Diese Vorbehalte können anerkannt werden, da es dem Grundeigentümer unbenommen bleibt, das Betreten des Grundes zu gestatten oder zu verbieten und der Naturschutzbehörde kein Recht zusteht, auf die zivilrechtlich zu beurteilenden Angelegenheiten Einfluss zu nehmen. Der Lehrbetrieb wird durch die Unterschutzstellung nicht gestört und erwachsen dem Bund dadurch keine Kosten.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und den Vorbehalten des Grundeigentümers Rechnung getragen wird, war wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

- - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bäume - ausser bei Gefahr im Verzug - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung gefällt oder sonst in ihrem Bestande verändert werden dürfen.

Dieser Bescheid ergeht gleichlauten-d an :

1.) die Republik Österreich, vertr.durch das Bundesministerium f. Inneres, Abt.12, z.Zl.183.969.12A-1961, in WIEN I., 2-fach ;
2.) die Heimleitung der Bundeserziehungsanstalt in HIRTENBERG ;
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, z.Zl.L.A.III/2-559/1n-1961, in WIEN I., 2-fach ;
4.) den Herrn Bürgermeister in H i r t e n b e r g ;
5.) das n.ö.Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Naturschutzkonsulenten, Herrn Baurat Dipl.Ing.Wilhelm ZACH in Wr.Neustadt, Neuklosterpl.1 ;
6.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Dir.Anton Ludwig H ü b l in Baden, Prinz Solmsstrasse Nr.22 a.

Für den Bezirkshauptmann :
F r a p l e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung :

Bürodirektor.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87

DVR: 0016098

1.An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung V/2
z.Hd.d.Herrn Generalanwaltes
Mag.Karl FRIES

1016 Wien, Postfach 63

Dieser Bescheid ist seit 5. Jänner 1993 rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer

	Beilagen
9-N-82036	1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
377/92- V 99	Wolfsbauer	DW 43	14. Dezember 1992

Betrifft
Naturdenkmal Nr.71 - "20 Platanen" in Hirtenberg; Widerruf;
Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die Unterschutzstellung derjenigen, mit Bescheid vom 2. Mai 1961, Zl.IX-B-17/2-1961, zum Naturdenkmal erklärten 20 Platanen auf dem Grundstück Nr.201 der KG.Hirtenberg, die im Anstaltsareal der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg im sogenannten "Spa zierhof" ca. 3 m vom Zauneck entfernt stockt und verfügt die Löschung der Erklärung hinsichtlich dieser Platane zum Naturdenkmal in der unter Nr.71 erfolgten Eintragung in das Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden gestattet dem Bund, vertreten durch die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal "20 Platanen in Hirtenberg", Ebl.71, des Naturschutzbuches der Bezirkshauptmannschaft Baden, baumchirurgische Sanierungsmaßnah-

men an den Platanen vorzunehmen und zwar unter Einhaltung folgender Auflage:

Die baumchirurgischen Sanierungsmaßnahmen sind von einer befugten Fachfirma durchführen zu lassen.

Der Bund ist verpflichtet, für die Durchführung der Amtshandlung die folgenden Verfahrenskosten binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	S 60,--
	=======

Rechtsgrundlagen
a) für die Sachentscheidung
§ 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 und § 19 Nö Naturschutzgesetz, LGBl.5500-3
b) für die Kostenentscheidung
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl.3800
Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl.3800/1

Begründung

Zu I.:
Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.
Gemäß § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;

2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg hat in ihrem Schreiben vom 27. Oktober 1992 der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berichtet, daß bei der, beim Spazierhof im Anstaltsareal der Strafvollzugsanstalt, stockenden Platane, die Standfestigkeit nicht mehr gegeben erscheine. Aus Gründen der Sicherheit wurde daher um Fällung ersucht.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Die verfahrensrelevantesten Teile dieses Gutachtens werden resümeeartig nachstehend wiedergegeben:

"Befund:
Bereits zwei Jahre nach Naturdenkmalerklärung wurde in einem Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Baden von einer Platane berichtet, welche zum Teil durch Witterungseinflüsse ausgehöhlt und vom Sturm geknickt werden könnte. Damals wurde bereits erwogen, den Baum zu sanieren oder zu fällen. Als Schutzmaßnahme wurde empfohlen, die Innenflächen des Hohlraumes von allen Fäulnisteilen zu befreien und mit Steinkohlenteer zu streichen. Im Jahre 1986 wurden an zwei Platanen baumchirurgische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden von einer Fachfirma für Baumchirurgie starke Schäden im Stammbereich und am Wurzelhals (3 m2) festge-

stellt. Die Stabilisierung des Stammes erfolgte durch Einbau von Stahlgewindestangen.

Gutachten:
Eine Besichtigung der naturdenkmalgeschützten Platane beim sogenannten "Spazierhof" der Anstalt am 9. November 1992 hat folgenden Zustand gezeigt:
Die Platane steht nur 3 m vom Zauneck des "Spazierhofes". Die Wunde am Stamm verläuft parallel zum Zaun. Die Rindenverletzung dürfte durch Bauarbeiten am "Spazierhof" verursacht worden sein. Diese Bauarbeiten haben wahrscheinlich auch zu einer Verletzung des Wurzelhalses und nachfolgend zu Pilzbefall im Stammbereich geführt. Die sanierte Rindenverletzung von etwa 3 m2 wurde mit Wundverschlußmittel behandelt. In der Mitte dieser Wunde ist ein ca. 50 cm langer Spalt, in welchem man in Stammitte einen Hohlraum erkennen kann. Durch Auftreten des "Knickmoments" in Richtung auf den "Spazierhof" und das angrenzende Gebäude ist besonders bei Stürmen nicht auszuschließen, daß der Baum Personen und Sachwerte gefährdet. Die verschlossene Wunde hat zu einer größeren Fäulnis des Holzes geführt. Im Randbereich der behandelten Wundfläche haben sich bereits Pilzkörper gebildet. Es hat sich gezeigt, daß selbst diese großzügigen Sanierungsmaßnahmen vor 6 Jahren mit Ausschneiden bis ins gesunde Holz, Desinfizieren und Versiegeln mit plastischer Rinde, das Pilzwachstum nicht stoppen konnte. Es muß angenommen werden, daß der Baum (durch die Baumaßnahmen) im Wurzelbereich schwerst beschädigt wurde. Eine neuerliche Sanierung erscheint daher nicht mehr sinnvoll. Gemäß § 9 Abs.8 Ziff.1 Nö Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt."

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 Nö Naturschutzgesetz zu widerrufen.

Zu II.:
Die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg hat in ihrem Schreiben vom 17. November 1992 um Bewilligung angesucht, in Ausnahme- vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am bereits näher bezeichneten Naturdenkmal die im Spruche dieses Bescheides zitierten Maßnahmen durchführen zu können.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion in Baden, nach Überprüfung, ein Gutachten erstellt, welches der Gemeinde Hirtenberg wie auch der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde. Dieses Gutachten besagt, daß, bei Einhaltung der im Spruche dieses Bescheides vorgeschriebenen Auflage, gegen das beantragte Vorhaben (es sollen hauptsächlich Dürräste entfernt werden) keine Einwände bestehen.

Die "20 Platanen" im Areal der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg wurden mit Bescheid vom 2. Mai 1961, Zl.IX-B-17/2-1961, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs.5 sind die Bestimmungen des § 7 Abs.2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Demnach ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen. Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal aber auch unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Unter Bedachtnahme auf die im Gutachten des Amtssachverständigen verlangten Vorkehrungen (Auflagen) konnten die beantragten Aus

nahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die Strafvollzugsanstalt Hirtenberg, Leobersdorferstraße 16, 2552 Hirtenberg
3. Marktgemeinde Hirtenberg, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2552 Hirtenberg
4. die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. die Abteilung 14 im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Fotokopie
(Ungersbäck)